

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur

Durchführung der Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (VV HundehV)

Vom 30. August 2000
(ABl. S. 645)

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe a des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) erlässt das Ministerium des Innern folgende Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Hundehalterverordnung vom 25. Juli 2000 (GVBl. II S. 235):

1. Halten von Hunden (Zu § 1*):

- 1.1 **Hundehalter** ist, wer einen Hund im eigenen oder im Interesse Dritter aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb einer Woche bei der örtlichen Ordnungsbehörde gemeldet oder bei einer von der örtlichen Ordnungsbehörde bestimmten Stelle abgegeben wird. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden hält.
- 1.2 Unter einem **befriedeten Besitztum** ist ein Grundstück zu verstehen, das nach außen hin durch entsprechende Schranken oder Absperrungen abgegrenzt ist und zu dem Dritte ohne Einwilligung des Grundstücksbesitzers keinen Zutritt haben.
- 1.3 Für gefährliche Hunde wird in § 1 Abs. 2 eine ausbruchsichere Einfriedung gefordert. Weiter wird in § 1 Abs. 2 klargestellt, dass die Haltung der in § 8 Abs. 2 aufgeführten Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ohne Ausnahme verboten wird, soweit sie nicht zum 1. August 2000 in zulässiger Weise in Brandenburg gehalten wurden (vergleiche Nummer 15).
- 1.4 Darüber hinaus wird in § 1 Abs. 3 wegen der besonderen Gefährlichkeit die Haltung von gefährlichen Hunden in Mehrfamilienhäusern grundsätzlich untersagt. Nur bei besonderen örtlichen Gegebenheiten, die einer sicheren Einfriedung wie zum Beispiel bei einem Einfamilienhaus gleichkommen, ist eine Befreiung hiervon im Rahmen der Erlaubniserteilung nach § 10 möglich.
- * Alle zitierten Normen ohne Bezeichnung beziehen sich auf die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeHV)

2. Führen von Hunden (Zu § 2):

- 2.1 **Hundeführer** ist jeder, der sich mit dem Hund außerhalb seiner Unterbringung aufhält und ihn während dieser Zeit zu beaufsichtigen hat. Ein Hund kann von mehreren Personen gleichzeitig geführt werden.
- 2.2 Der Hundeführer im Sinne von § 2 Abs. 1 bietet körperlich und geistig die Gewähr, einen Hund sicher zu führen, wenn er ihn durch Körperkraft (durch Festhalten an der Leine, am Halsband und des Körpers), gegebenenfalls in Verbindung mit Befehlen, davon abhalten

kann, Menschen, Tiere oder Sachen zu schädigen, und wenn er Situationen und die Reaktionen des Hundes zutreffend einschätzen und schnell die richtigen Maßnahmen ergreifen kann. Diese Kontrolle hat der Hundeführer durch ständiges Beaufsichtigen und sichere Hundeführung zu gewährleisten.

- 2.3 Von einem Hundeführer eines gefährlichen Hundes wird zusätzlich die Vollendung des 18. Lebensjahres, die Zuverlässigkeit nach § 12 und der Nachweis der erforderlichen Sachkunde nach § 11 gefordert. Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde kann dabei von dem Hundeführer zuvor gegenüber den örtlichen Ordnungsbehörden entweder bezogen auf den konkret zu führenden gefährlichen Hund oder einen anderen gefährlichen Hund erbracht werden, zum Beispiel, falls er die Sachkunde im Rahmen der Erlaubniserteilung für die Haltung dieses anderen Hundes nachgewiesen hat. Es gelten somit bei gefährlichen Hunden für den Hundeführer die gleichen Anforderungen nach § 11 und § 12 wie für den Hundehalter.
- 2.4 Die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 und 4 vorgeschriebenen **Plaketten** zur Kennzeichnung der gefährlichen Hunde haben - neben dem Landeswappen - die Angabe der die Erlaubnis ausstellenden Ordnungsbehörde und der laufenden Nummer der Erlaubnis zu enthalten. Hinter die Angabe der örtlichen Ordnungsbehörde ist in Klammern der jeweilige Landkreis beziehungsweise die jeweilige kreisfreie Stadt mit dem amtlichen Unterscheidungszeichen gemäß § 23 Abs. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung anzugeben. Die Plakette wird mit der Erteilung der Erlaubnis beziehungsweise des Negativzeugnisses dem Antragsteller von der örtlichen Ordnungsbehörde übergeben.
- 2.5 Zuständige Behörden im Sinne von § 2 Abs. 4 sind die Polizei beziehungsweise die Ordnungsbehörden.
- 2.6 In § 2 Abs. 6 wird klargestellt, dass der Hundehalter für die Einhaltung der Bestimmungen insbesondere der §§ 2 bis 4 verantwortlich ist.

3. Leinenpflicht und Maulkorbzwang (Zu § 3):

- 3.1 § 3 Abs. 1 schreibt für bestimmte Örtlichkeiten für alle Hunde eine Leinenpflicht vor. Gemäß § 3 Abs. 2 gilt diese Leinenpflicht nicht in als Hunderauslaufgebiet gekennzeichneten Flächen, sofern der Hund einen Maulkorb trägt. Die Verpflichtung zum Tragen eines Maulkorbes gilt nicht nur für gefährliche Hunde sondern auch für alle anderen Hunde, soweit sie nicht angeleint sind. Diese Regelungen wurden getroffen, da in den Hunderauslaufgebieten mit einer erhöhten Gefährdung aufgrund der zu erwartenden Menschen- und Hundensammlungen gerechnet werden muss.
- 3.2 Durch § 3 Abs. 4 werden die Kommunen in die Lage versetzt, durch einen darüber hinausgehenden Maulkorbzwang oder eine darüber hinausgehende Leinenpflicht den örtlichen Besonderheiten (vor allem der jeweiligen Bevölkerungszahl, Bebauungsdichte sowie der Gesamtzahl von Hunden und dem verfügbaren Freiraum) besser Rechnung tragen zu können. Davon erfasst sind auch bereits bestehende Regelungen der Kommunen, die nach dem 12. Juni 1998 erlassen wurden.
- 3.3 Der räumliche und zeitliche Geltungsbereich der **kommunalen Rechtsvorschriften** ist auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen. Dabei kommt insbesondere eine Begrenzung auf bestimmte öffentliche Anlagen, Wege, Straßen oder Plätze in Betracht. In größeren zusammenhängenden Siedlungsbereichen gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, in ausreichendem Maße geeignete öffentliche Flächen vom Leinenzwang für nicht gefährliche Hunde auszunehmen, um dem Bewegungsbedürfnis der Hunde Rechnung zu tragen

(vergleiche § 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105) und § 7 der Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 (BGBl. I S. 1265), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 1986 (BGBl. I S. 1309)).

4. **Mitnahmeverbot (Zu § 4):**

In § 4 Satz 2 wird durch den Verweis auf § 3 Abs. 4 die Möglichkeit eröffnet, durch kommunale Rechtsvorschrift das Mitnahmeverbot für Hunde auf weitere Örtlichkeiten auszuweiten. Die in Nummer 3.3 zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit getroffenen Aussagen gelten hier entsprechend.

5. **Anzeige- und Kennzeichnungspflicht (Zu § 6):**

Die Pflicht zur Anzeige (**Anlage 1**) der Hundehaltung und des Nachweises der Zuverlässigkeit besteht für den Halter, sobald sein Hund eine Widerristhöhe von 40 Zentimeter oder ein Gewicht von mindestens 20 Kilogramm erreicht. Mit dem Erreichen dieser Größe wird auch die Pflicht zur Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip gemäß § 6 Abs. 2 begründet.

6. **Zucht, Ausbildung und Abrichten (Zu § 7):**

Zucht ist das zielgerichtete Verpaaren einer Hündin mit einem Rüden oder die bewusste Inkaufnahme des Verpaarens eines dieser Tiere, das sich im Eigentum oder im Besitz des Erlaubnispflichtigen befindet. Für eine solche Zucht dürfen Hunde, die als gefährlich im Sinne des § 8 anzusehen sind, nicht verwendet werden. Ebenso ist ein Verpaaren mit dem Ziel der Entstehung gefährlicher Hunde im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 verboten. Die Zucht der in § 8 Abs. 3 genannten Hunderassen darf, soweit sie nicht auf die Herausbildung der Merkmale gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 gerichtet ist, durch die örtliche Ordnungsbehörde erlaubt werden, wenn anstelle einer selektiven Steigerung genetischer Aggressionsmerkmale eine größtmögliche Vielfalt genetischer Verhaltensmerkmale vom Züchter sichergestellt wird und dieser die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 erfüllt.

7. **Gefährliche Hunde (Zu § 8):**

7.1 **Rassespezifische Merkmale** sind die Gesamtheit der dem anerkannten Zuchtstandard der jeweiligen Rasse entsprechenden genetisch bedingten psychischen oder physischen Eigenschaften.

7.2 **Zuchten**, die nachweislich gemäß den anerkannten Zuchtstandards oder Zuchtordnungen durchgeführt werden, stellen **grundsätzlich** keine Zuchten auf Merkmale gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 dar.

7.3 Bei den in § 8 Abs. 2 oder 3 genannten Hunderassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen wird die Vermutung hinsichtlich der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes festgeschrieben. Bezüglich dieser Hunderassen und Gruppen muss grundsätzlich von einer rassespezifisch gesteigerten Aggressivität ausgegangen werden. Die Aufzählung in § 8 Abs. 3 ist als nicht abschließend anzusehen.

7.3.1 Hinsichtlich der Feststellung, ob es sich um eine der 18 in § 8 Abs. 2 oder 3 aufgezähl-

ten Hunderassen handelt, ist bei reinrassigen Hunden die Vorlage der Zuchtpapiere vom Hundehalter zu fordern. Die Feststellung von Gruppen und Kreuzungen im Sinne von § 8 Abs. 2 oder 3 ist hingegen nur nach äußeren Merkmalen möglich. Zu diesem Zweck sind bei den örtlichen Ordnungsbehörden Listen über Personen vorzuhalten, die eine Einordnung der Hunde nach § 8 Abs. 2 oder 3 vornehmen können (zum Beispiel Zuchtprüfer oder Zuchtwarte).

- 7.3.2 Dem Halter eines Hundes im Sinne des § 8 Abs. 3 wird jedoch die Möglichkeit eröffnet, gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde im Einzelfall nachzuweisen, dass der Hund nicht gesteigert aggressiv und gefährlich ist. Das kann nur durch die Vorlage eines Sachverständigengutachtens (**Negativgutachten**) geschehen. In dem Sachverständigengutachten ist der zu begutachtende Hund so zu bezeichnen, dass eine zweifelsfreie Identität jederzeit möglich ist. Dies ist in der Regel nur gegeben, wenn der Hund mit einem Transponder gemäß ISO-Standard oder durch eine dauerhafte deutlich sichtbare Tätowierung gekennzeichnet ist. Bei der Prüfung dieses vom Hundehalter vorgelegten Gutachtens soll die örtliche Ordnungsbehörde das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt beteiligen. Sie kann erforderlichenfalls einen Sachverständigen für das Hundewesen hinzuziehen. Hält die Ordnungsbehörde den Nachweis für erbracht, stellt sie hierüber eine Bescheinigung aus, aus der hervorgehen muss, dass die Haltung dieses Hundes keiner Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 bedarf (**Negativzeugnis**). Das Negativzeugnis darf nur für Hunde ausgestellt werden, die zuvor mit einem Mikrochip-Transponder gemäß ISO-Standard gekennzeichnet sind und die das erste Lebensjahr vollendet haben. Weiter ist Voraussetzung für die Ausstellung des Negativzeugnisses, dass der Hundehalter seine Zuverlässigkeit nach § 12 zuvor nachgewiesen hat.
- 7.3.3 Die örtlichen Ordnungsbehörden halten für den Bürger Listen von Sachverständigen bereit, bei denen ein Negativgutachten eingeholt werden kann.
- 7.3.4 Im Rahmen des Verfahrens zur Ausstellung des Negativzeugnisses hat die Ordnungsbehörde auch zu prüfen, ob sonstige Gesichtspunkte gegen die Haltung eines Hundes durch den Hundehalter sprechen und gegebenenfalls gemäß § 5 die Haltung eines Hundes zu untersagen ist. Hinsichtlich des Verfahrens und der Voraussetzung für die Erteilung eines Negativzeugnisses wird auf die **Anlagen 2 und 3** verwiesen.
- 7.4 Darüber hinaus werden nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 von dem Erlaubnisvorbehalt nach § 10 auch diejenigen Hunde erfasst, die durch entsprechende Erziehung auf aggressives Verhalten gegenüber Menschen oder Tieren ausgebildet oder abgerichtet worden sind. Demnach kann abhängig von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles, beispielsweise auch für die Haltung eines Schäferhundes oder Boxers eine ordnungsbehördliche Erlaubnis erforderlich sein. In diesen Fällen hat die Ordnungsbehörde im Einzelfall zu prüfen, ob der Hund aufgrund seiner Ausbildung (zum Beispiel für das Bewachungsgewerbe) oder Abrichtung eine gesteigerte, das heißt über die natürliche Veranlagung hinausgehende Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist. Die Ordnungsbehörde kann sich bei ihrer Prüfung des sachverständigen Rates des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes bedienen.
- 7.5 **Ausbildung** von Hunden bedeutet das Einwirken des Menschen auf Hunde, um erwünschte arttypische Reaktionen durch verhaltensgerechte Verständigungsmittel auszulösen und zu nutzen. Ausbildungen zum Schutzhund, die nachweislich auf der Grundlage und unter Beachtung der anerkannten Vorschriften erfolgen, die keine vom Hund zu erlernenden Übungen und Verhaltensweisen enthalten, von denen eine Gefahr für Menschen oder Tiere ausgeht, stellen keine Ausbildung von Eigenschaften gemäß §

8 Abs. 1 Nr. 1 dar. Die sportlich- züchterische Ausbildung, wie sie herkömmlich für viele Rassehunde von Hundezuchtvereinen oder Hundesportvereinen durchgeführt wird (so genannter "Schutzdienst"), wird daher in der Regel von § 8 Abs. 1 Nr. 1 nicht erfasst. Die Ausbildung von Eigenschaften im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 liegt aber zum Beispiel dann vor, wenn diese Ausbildung nach dem bis zum 31. Dezember 1995 geltenden anerkannten Regelwerk, das heißt einschließlich der Hentzeschen Mutprobe, durchgeführt wurde oder werden soll. Das Scharfmachen von Hunden, wie es beispielsweise beim zivilen Schutzdienst erfolgt, unterliegt der Erlaubnispflicht. Unter Scharfmachen ist auch eine Ausbildung zu verstehen, bei der der Hund lernt, einen Angriff durch sofortiges Festzugreifen ohne Rücksicht auf eine sichtbare Schutzkleidung des Angreifers zu vereiteln.

- 7.6 **Abrichten** auf Eigenschaften im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 ist keine Ausbildung, sondern eine den Hund nicht in seiner Wesensgesamtheit erfassende, zweckgerichtete Beeinflussung mit dem allgemeinen Ziel, auf Veranlassung des Hundeführers auf Menschen gerichtete aggressive Verhaltensweisen des Hundes herbeiführen zu können. Hierbei ist es das von der Verordnung missbilligte Ziel des Abrichters, dass der Hund lernt, auf vom Abrichter gegebene Hör- oder Sichtzeichen Menschen oder Tiere anzugreifen.
- 7.7 Für die Feststellung, ob ein Hund als bissig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 zu gelten hat, ist eine Ermittlung des Gesamtgeschehens, das zu dem Bissvorfall geführt hat, erforderlich. Dabei ist bedeutsam, dass das Beißen Bestandteil des artgemäßen typischen Verhaltensrepertoires des Hundes ist. Das Beißen kann deswegen nur unter Berücksichtigung der gesamten Sachverhaltsumstände eine **Bissigkeit** im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 begründen. Steht jedoch der Bissvorfall fest und ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Hund zuvor selbst angegriffen oder durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden ist, ist von der Bissigkeit des Hundes auszugehen. Das gleiche gilt, wenn der Hund einen anderen Hund, sei es auch zuvor provoziert, gebissen hat, obwohl dieser andere Hund zuvor erkennbar die artübliche Unterwerfungsgestik gezeigt hat. Hinsichtlich der Feststellung der Bissigkeit des Hundes soll die Ordnungsbehörde das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt um eine Stellungnahme ersuchen.
- 7.7.1 Als bissig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 ist ein Hund auch dann anzusehen, wenn er versucht hat, eine Person durch einen Biss zu verletzen, und es dabei zwar zu einer Sachbeschädigung, jedoch nicht zu einer Körperverletzung gekommen ist (beispielsweise wegen der Beschaffenheit der Kleidung oder einer entsprechenden Reaktion der betroffenen Person oder eines Dritten). Gleiches gilt für den Versuch gegenüber einem anderen Tier. Dagegen reicht das Anbellen einer Person oder das bloße Zerbeißen einer Sache für die Annahme von Bissigkeit alleine nicht aus.
- 7.7.2 Sofern ein Bissvorfall zwischen Hunden vorliegt, sind an das Vorliegen von Bissigkeit im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 besondere Anforderungen zu stellen. Spielen, Raufen und andere artgemäße Verhaltensweisen von Hunden erfüllen den Tatbestand regelmäßig nicht, sondern nur in Verbindung mit weiteren Begleitumständen. Bei dem erfolglosen Versuch, ein anderes Tier durch einen Biss zu verletzen, ist zwar der Tatbestand des § 8 Abs. 1 Nr. 2 nicht verwirklicht, jedoch ist in diesen Fällen zu prüfen, ob der Hund nicht die Voraussetzung des § 8 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt.
- 7.8 **Hetzen** im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3 ist erst dann gegeben, wenn ein Hund die hier genannten Tiere nachhaltig, das heißt intensiv und zielstrebig sowie andauernd verfolgt.

Das Wort "**unkontrolliert**" bezieht sich sowohl auf das "**Hetzen**" als auch auf das "**Reiben**". Durch das Wort "unkontrolliert" soll das Verhalten von Hunden generell und das gleichartige Verhalten von Jagdgebrauchshunden im jagdlichen Einsatz unterschieden werden. Das Verhalten von Jagdgebrauchshunden während des jagdlichen Einsatzes erfüllt nicht die Tatbestandsmerkmale von § 8 Abs. 1 Nr. 3 (vergleiche auch § 15 Abs. 1). Das Vorliegen der Jagd ist von der den Hund führenden Person nachzuweisen. Auch das Verhalten von Herdengebrauchshunden, die vom Schäfer für das Hüten der Herdentiere eingesetzt werden, erfüllt nicht den Tatbestand von § 8 Abs. 1 Nr. 3 (vergleiche auch § 15 Abs. 1).

- 7.9 Eine **Gefährdung** im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 4 liegt regelmäßig dann vor, wenn der Hund in aggressiver Weise eine Person anspringt und der Hund den Körperkontakt aufgrund einer kämpferischen Angriffslust herbeigeführt hat. Ein **Anspringen in gefahrdrohender Weise** liegt dann vor, wenn aus der Sicht des Angesprungenen - objektiv nachvollziehbar - die Möglichkeit einer Verletzung bestanden hat und dieser sich deshalb durch das Anspringen in seinem körperlichen Wohlbefinden beeinträchtigt sah. Eine gefahrdrohende Weise liegt noch nicht vor, wenn Hunde beispielsweise auf Menschen zulaufen, um diese zu begrüßen oder zu beschnuppern. Im Allgemeinen wird nur das Anspringen von größeren Hunden gefahrdrohend im Sinne dieser Bestimmung sein. Es ist schließlich für die Tatbestandsmäßigkeit erforderlich, dass der Nachweis des wiederholten Anspringens - das heißt mindestens ein zweites Mal - erbracht ist.

8. Erlaubnispflicht (Zu § 10):

- 8.1 Die örtliche Ordnungsbehörde hat zuerst das Vorliegen eines die Erlaubnispflicht gemäß § 10 Abs. 1 auslösenden Sachverhaltes einschließlich der gegebenen erforderlichen Beweismittel festzustellen.
- 8.2 Soweit noch kein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 vorliegt, prüft die örtliche Ordnungsbehörde das Alterserfordernis gem. § 10 Abs. 2 Nr. 1, teilt den ermittelten Sachverhalt und die daraus gezogenen Tatbestandsfeststellungen nebst Beweismittel dem Erlaubnispflichtigen schriftlich mit, weist ihn auf das Erlaubniserfordernis und das Verfahren gemäß § 10 Abs. 2 und 3, die Zuverlässigkeitsbestimmung (§ 12; vergleiche hierzu Nummer 11) und die Bußgeldpflicht (§ 14) hin und fordert ihn auf, ihr unverzüglich den Sachkundenachweis (§ 11; vergleiche hierzu Nummer 10) vorzulegen. Auf eine allzu enge Vorlagefrist für den Sachkundenachweis sollte jedoch verzichtet werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass von dem Hund keine Gefahren für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen, um dem Erlaubnispflichtigen hinreichend Zeit für die Prüfungsvorbereitung einzuräumen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil durch das Absolvieren eines praktischen und theoretischen Übungskurses die von dem Erlaubnispflichtigen gemeinsam mit seinem Hund ausgehende Gefahr deutlich vermindert werden kann.
- 8.3 Wenn dem Erlaubnispflichtigen mitgeteilt worden ist, seine Tätigkeit gemäß § 10 Abs. 1 sei erlaubnispflichtig, und er sich trotz Aufforderung ohne nachvollziehbaren Grund nicht am Erlaubnisverfahren beteiligt, verstößt er gegen die Erlaubnispflicht gemäß § 10.
- 8.4 Mit der **Beantragung** einer Erlaubnis gemäß § 10 Abs. 1 bei der örtlichen Ordnungsbehörde hat der Antragsteller eine persönliche Erklärung abzugeben, dass er die Voraussetzungen für die Zuverlässigkeit im Sinne des § 12 Abs. 2 erfüllt (**Anlage 4**).
- 8.5 Bei entsprechender Beantragung hat die Ordnungsbehörde unter Beteiligung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zu prüfen, ob eine Befreiung von

dem Verbot einer Haltung des gefährlichen Hundes in einem Mehrfamilienhaus (§ 1 Abs. 3) erfolgen kann (vergleiche hierzu Nummer 1.4).

- 8.6 Bei der Prüfung, ob und inwieweit der Erlaubniserteilung Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz entgegenstehen, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Tiere müssen einerseits ihrer potentiellen Gefährlichkeit entsprechend gehalten und beaufsichtigt werden. Andererseits müssen die Erfordernisse einer artgerechten Tierhaltung erfüllt sein (vergleiche die Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 (BGBl. I. S. 1265), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 1986, (BGBl. I. S. 1309)). An die Haltung mehrerer gefährlicher Hunde sind besonders hohe Anforderungen zu stellen.
- 8.7 Ein berechtigtes Interesse zum Halten eines gefährlichen Hundes kann vorliegen, bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zum Zweck der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, bei Bewachungsunternehmen, bei Besitzern besonders gefährdeter Grundstücke. Die Gefährdung eines Besitztums kann sich zum Beispiel aus seiner Lage ergeben. Ein berechtigtes Interesse liegt in der Regel auch dann vor, wenn ausgemusterte Diensthunde von Diensthundeführern oder früheren Diensthundeführern gehalten werden sollen.
- 8.8 Bei gefährlichen Hunden ist die **Erlaubnis (Anlage 5)** mit der vollziehbaren **Auflage** (§ 10 Abs. 3) zu verbinden, das Tier mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard zu kennzeichnen und es kastrieren oder sterilisieren zu lassen, wenn dies nicht schon geschehen ist.
- 8.8.1 Darüber hinaus soll die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes eine namentliche Aufzählung von Personen enthalten, die berechtigt sind, den Hund zu führen. Der Erlaubnispflichtige hat, soweit er die Überlassung eines gefährlichen Hundes an einen Dritten beabsichtigt, aus Gründen des Datenschutzes eine Erklärung der in dem Erlaubnisbescheid zu benennenden Personen vorzulegen, in der diese nach Hinweis auf ihre Pflichten nach der Hundehalterverordnung ihre Zustimmung zur Benennung erklären. Darüber hinaus hat der Erlaubnispflichtige darzulegen, dass der jeweilige Berechtigte die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit im Umgang mit gefährlichen Hunden besitzt, und dieses gegenüber den Ordnungsbehörden durch entsprechende Nachweise zu belegen (vergleiche auch Nummer 2.3).
- 8.8.2 Die Erlaubnis soll mit der Auflage verbunden werden, der örtlichen Ordnungsbehörde ein Abhandenkommen des Hundes unverzüglich anzuzeigen.
- 8.9 Bei der für die Erlaubniserteilung notwendigen Prüfung der Räumlichkeiten, Einrichtungen, Freianlagen und verhaltensgerechten und ausbruchsicheren Unterbringung des Hundes soll das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt beteiligt werden.
- 8.10 Der Erlaubnisbescheid darf erst nach Anhörung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes erteilt werden (§ 10 Abs. 6). Er soll neben den Personalien des Halters auch Angaben über Art, Rasse oder Kreuzung, Geschlecht und Geburtsdatum oder Alter des Tieres sowie erforderlichenfalls eine nähere Beschreibung seines Aussehens enthalten. Darüber hinaus soll auch der Inhalt der Kennzeichnung (zum Beispiel Kennnummer) aufgenommen werden. Wird ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Haltung mehrerer Tiere gestellt (beispielsweise durch einen Züchter), können die Erlaubnisse in einem Bescheid zusammengefasst werden.

9. Sachkunde (Zu § 11):

- 9.1 Der Erlaubnispflichtige hat den Sachkundenachweis zwecks Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde zu erbringen.
- 9.2 In der Regel wird der Nachweis der für die Haltung gefährlicher Hunde erforderlichen Sachkunde durch die erfolgreiche Teilnahme an der "**Begleithundeprüfung**" beziehungsweise dem "**Team-Test**", die aus einem praktischen und einem theoretischen Teil bestehen, erbracht (Sachkundeprüfung). Dabei kann auf die Prüfung der Schreckempfindlichkeit (Schuss aus einer Schreckschusspistole) entsprechend dem "Augsburger Modell" verzichtet werden. Voraussetzung für eine derartige Begleithundeprüfung bzw. einen Team-Test ist im Regelfall ein Mindestalter des Hundes von zwölf Monaten. Kann aufgrund des zu geringen Alters die Sachkundeprüfung noch nicht abgelegt werden, ist die Erlaubnis auf die Zeit bis zum Abschluss der Begleithundeprüfung beziehungsweise des Team-Testes zu befristen. In diesem Fall soll vom Hundehalter die Anmeldung zu "Erziehungskursen" verlangt und der Nachweis theoretischer Kenntnisse über die Haltung und das Führen gefährlicher Hunde als Nachweis der erforderlichen Sachkunde für die vorläufige Erlaubnis zur Haltung von Hunden gefordert werden. Bei Hunden, die aufgrund ihrer Konstitution und Kondition die Begleithundeprüfung nicht ablegen können (zum Beispiel wegen hohen Alters; in der Regel ab acht Jahre), kann die erforderliche Sachkunde durch erfolgreiche Teilnahme an einer insoweit abgeschwächten Begleithundeprüfung erbracht werden.
- 9.3 Die örtlichen Ordnungsbehörden halten zur Einsichtnahme für den Bürger Listen von anerkannten Sachverständigen bereit, bei denen die Sachkundeprüfung abgelegt werden kann.
- 9.4 Der Erlaubnispflichtige hat, soweit er noch keine Sachkundeprüfung bestanden hat, unverzüglich nach der Erlaubnisbeantragung an der Sachkundeprüfung teilzunehmen. Der Erlaubnispflichtige hat sich wegen der voraussichtlichen Dauer des Prüfungsverfahrens mit der örtlichen Ordnungsbehörde ins Benehmen zu setzen.
- 9.5 Nach Teilnahme an einem Übungskurs muss sich der Erlaubnispflichtige unverzüglich der Sachkundeprüfung unterziehen. Das Herauszögern der Sachkundeprüfung durch den Erlaubnispflichtigen ohne triftigen Grund kann ein Indiz für das Fehlen seiner persönlichen Zuverlässigkeit im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 3 sein.
- 9.6 Die Sachkundeprüfung kann wiederholt werden.
- 9.7 Über das Bestehen der Sachkundeprüfung ist eine Sachkundebescheinigung zu erteilen. Dieses Dokument ist unverzüglich nach Bestehen der Sachkundeprüfung den örtlichen Ordnungsbehörden vorzulegen.
- 9.8 Der Jäger hat zum Nachweis der erforderlichen Sachkunde das Zeugnis über die bestandene Jägerprüfung (§ 15 Abs. 5 Bundesjagdgesetz) oder einen Jagdschein zur Beurteilung vorzulegen.

10. Zuverlässigkeit (Zu § 12):

- 10.1 Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers sind dann gegeben, wenn dieser nicht ausreichend Gewähr dafür bietet, dass er im öffentlichen und im Nachbarschaftsinteresse für eine ordnungsgemäße und artgerechte Tierhaltung sorgt.
- 10.2 Der Hundehalter im Sinne von § 5 oder der Erlaubnispflichtige im Sinne von § 10 besitzt die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel dann nicht, wenn einer der in § 12 Abs. 1 oder 2 aufgezählten Fälle anhand von Tatsachen festgestellt und nachgewiesen ist. Die Worte "in der Regel" weisen darauf hin, dass die in § 12 Abs. 1 und 2 aufgezählten Fälle als generell geeignet angesehen werden, die Annahme einer Unzuverlässigkeit zu begründen. Dies ersetzt jedoch nicht die individuelle Beurteilung der Persönlichkeit des Betroffenen.
- 10.3 Die Aufzählung in § 12 Abs. 1 und 2 ist nicht abschließend. So können zum Beispiel auch Verurteilungen wegen einer dort nicht genannten Straftat oder Tatsachenfeststellungen, die in eingestellten Ermittlungs- und Strafverfahren getroffen wurden, zur Beurteilung der Zuverlässigkeit herangezogen werden.
- 10.4 § 12 enthält Hinweise zur Ermittlung der persönlichen Zuverlässigkeit des Erlaubnispflichtigen. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit und Eignung des Hundehalters hat daher der Erlaubnispflichtige ein **Führungszeugnis** vorzulegen. Auf die Möglichkeit der Vorlage nach § 30 Abs. 5 Satz 4 Bundeszentralregistergesetz hat die örtliche Ordnungsbehörde den Erlaubnispflichtigen hinzuweisen.
- 10.5 Bei der Feststellung der persönlichen Zuverlässigkeit des Erlaubnispflichtigen sollten auch sein Verhalten und seine Einlassungen anlässlich der Ermittlungen des Gefährlichkeitssachverhalts (§ 8) berücksichtigt werden. Seinem Verhalten und seinen Äußerungen während des gesamten Erlaubnisverfahrens können Anhaltspunkte für die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit entnommen werden.

11. Übergabe und Erwerb gefährlicher Hunde (Zu § 13):

Die Übergabe eines gefährlichen Hundes mit dem Ziel der Aufgabe der Hundehaltung ist, soweit der Hund weiter im Land Brandenburg gehalten werden soll, nur an Personen zulässig, die über eine Erlaubnis nach § 10 zum Halten dieses Hundes verfügen.

12. Ordnungswidrigkeiten (Zu § 14):

Folgende Bußgeldvorschriften sind neben § 14 zu beachten:

- a) § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
- b) § 18 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 20, 20 a, 21, 21 a, 22, 23 und 26 des Tierschutzgesetzes und
- c) § 28 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der Straßenverkehrsordnung.

13. Ausnahmeregelungen (Zu § 15):

Jagdgebrauchshunde, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung im Rahmen der Jagdausübung geführt werden, sind gemäß § 15 Abs. 1 von den Regelungen der Verordnung ausgenommen. Außerhalb dieser Zweckbestimmung unterliegen sie jedoch den Regelungen wie jeder andere Hund.

14. Übergangsregelung (Zu § 16):

Mit § 16 wird für Halter, die einen gefährlichen Hund am 1. August 2000 im Einklang mit der Hundehalterverordnung vom 12. Juni 1998 halten, eine Übergangsregelung geschaffen. Für diese Halter kann die Erlaubnis nach § 10 auch ohne den Nachweis eines berechtigten Interesses erteilt werden. Das generelle Haltungsverbot für Hunde im Sinne des § 8 Abs. 2 wird insoweit durch die Erlaubnispflicht ersetzt. Gleichzeitig wird für die Halter der in § 8 Abs. 2 genannten Hunderassen und Gruppen, für die der Halter am 1. August 2000 ein Negativzeugnis besitzt, die Haltung dieser Hunde bis zum 1. November 2000 ohne Erlaubnis nach § 10 ermöglicht. Nach diesem Stichtag ist die Haltung dieser Hunde nur noch mit einer Erlaubnis nach § 10 möglich, wobei für die Erlaubniserteilung die Verpflichtung zum Nachweis eines berechtigten Interesses am Halten des gefährlichen Hundes nach § 16 Abs. 1 entfällt. Ebenso gilt für Halter von Hunden, die Hunderassen und Gruppen, die neu in die Hunderassenaufzählung der Hundehalterverordnung aufgenommen wurden (§ 8 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4, 11, 12 und 13) sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden angehören, die Erlaubnispflicht nach § 10 erst ab dem 1. November 2000, soweit der gefährliche Hund schon am 1. August 2000 gehalten wurde. Bei diesen Hunden wird jedoch auf den Nachweis des berechtigten Interesses zum Halten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 6 nicht verzichtet. Die Halter haben der örtlichen Ordnungsbehörde das Halten unverzüglich anzuzeigen.

15. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Durchführung der Hundehalterverordnung vom 22. September 1998 (ABl. 43/98 S. 906) außer Kraft.

(3) Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Ablauf des 30. September 2003 außer Kraft.